

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 3 (1937)

Heft: 58

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Film zugemessen wird, darf die Schweiz nicht untätig bleiben.

Es handelt sich nicht darum, den Film zu einem Requisit der Politik und der staatlichen Propaganda zu machen, denn die Einmischung des Staates in die Gefilde der Kunst hat von jeher zu den heikelsten Aufgaben gehört, sondern darum, wie die N.Z.Z. sagt, «das Problem eines freien demokratischen Staates würdig anzupacken. Es soll kein Akt des Etatismus geschehen,

keine Vergewaltigung der Filmkunst vorkommen.» Aber sie als gefährlichste Waffe in politischer und moralischer Beziehung gegen uns ungehindert wirken zu lassen, wäre politische Fahrlässigkeit, wie es unverantwortlich wäre, auf die im Film liegenden gewaltigen kulturpolitischen und propagandistischen Kräfte zur Abwehr der sittlichen und politischen Gefahren und zur Stärkung schweizerischen Nationalbewusstseins verzichten zu wollen.»

A. Ku.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

Vorstandssitzung vom 15. November 1937

1. Eidg. Filmkammer.

Der Vorstand nimmt mit Bedauern Kenntnis von dem Rückweisungsbeschluss des Nationalrates und fasst einstimmig nachstehende Entschliessung:

Der Vorstand des Schweiz. Lichtspieltheaterverbandes, deutsche und ital. Schweiz, gibt nach Kenntnisnahme des Berichtes über die Verhandlungen der Eidg. Räte, die Filmkammervorlage betreffend, seinem Bedauern über den im Nationalrat gefallenen Entscheid Ausdruck.

Die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat schafft zunächst eine für die baldige Lösung der Neuordnung des gesamten Filmwesens ungünstige Atmosphäre und bewirkt, dass sich die Uebelstände im Film- und Kinowesen weiterhin ungehemmt auswirken. Damit bleiben die schweiz. Kinotheater, die alljährlich gegen 4 Millionen an Steuern und Abgaben dem Fiskus entrichten, auch fernerhin schutzlos gefährlichster Spekulation ausgeliefert.

Trotz allem erklärt sich der Lichtspieltheaterverband bereit, sein Möglichstes zu tun, um die Hebung der Filmdarstellungen im allgemeinen und die Abwehr unerwünschter ausländischer Filmpropaganda zu fördern.

Gleichzeitig spricht der Vorstand des S.L.V. die bestimmte Erwartung aus, es möchte zuständigen Orts ungesäumt ans Werk gegangen werden, den ärgsten Mißständen im Film- und Kinowesen der Schweiz durch Bundesmassnahmen zu begegnen, bis zum Zeitpunkt, da ein eidg. Gesetz das weit-schichtige Gebiet in seiner Gesamtheit erfasst und neu ordnet.

All denen, die bisher und inskünftig in verständnisvoller Erkenntnis unserer schwierigen Lage sich für die Herbeiführung besserer Zustände einsetzen und noch einsetzen werden, unsern verbindlichsten Dank.

2. Herrn Zahner, Cinéma Capitol in Horgen, wird auf gestelltes Gesuch hin die provisorische Bewilligung für die Durchführung von Wandervorführungen im Kt. Zürich bis zum 15. Dezember 1937 erteilt.

3. Preisschleuderei in Arbon.

Sekretär Lang berichtet, dass Hr. Jäggin, Cinéma Orient in Arbon, sich endlich unterschriftlich bereit erklärt hat, sich ab 1. Dezember 1937 an die Bestimmungen der Arboner Preiskonvention zu halten. Um eine klare und saubere Situation zu schaffen, beschliesst der Vorstand folgenden Nachtrag zum Verbandsbeschluss vom 29. Juni 1936:

1. Art. 13 betr. Plakataushang und Ermässigungskarten wird aufgehoben. Der Plakataushang und die Ausgabe von Ermässigungskarten sind ab 1. Dezember a. c. strikte verboten.

2. Art. 15 wird wie folgt abgeändert:

Für die Vorführung von Reklamediapositiven oder Reklamefilmen dürfen pro Monat je zwei volle Freikarten abgegeben werden.

Das Sekretariat wird beauftragt, für die strikte Durchführung des Beschlusses besorgt zu sein und ausserdem ermächtigt, gegen Hr. Jäggin die sofortige Sistierung der Mitgliedschaft auszusprechen, falls er sich wider Erwarten ab 1. Dezember 1937 nicht an die Bestimmungen der Preiskonvention halten sollte.

4. Schweizer Schul- und Volkskino:

Der Vorstand diskutiert den Entwurf zu einem Interessenvertrag mit dem Schweizer Schul- und Volkskino, der als Rahmenabkommen gedacht ist und wobei es jedem Mitglied frei stehen würde, demselben beizutreten oder nicht. Das Abkommen wird im Prinzip genehmigt und soll, sobald die Stellungnahme des S.S.V.K. bekannt ist, den Mitgliedern mittels Rundschreiben unterbreitet werden.

5. Int. Filmkammer.

Sekretär Lang wird ermächtigt, an den vom 22.—24. November 1937 in Paris stattfindenden Tagungen der Int. Filmkammer, bzw. der Autorenkommission der I.F.K. und der erstmals stattfindenden Besprechung mit dem Int. Autorenverbande teilzunehmen und die Interessen unseres Verbandes zu wahren. Das Ziel der I.F.K. ist es, mit der Zeit eine Abgeltung sämtlicher Autorenrechte bereits beim Produzenten zu erreichen und dadurch den Theaterbesitzer zu entlasten. Die Wünsche und Anträge der I.F.K. wurden bereits im März in Brüssel durch die Int. Autorenkommission, der Sekretär Lang schon seit Anbeginn angehört, niedergelegt. Da es um ein für die Kinotheater lebenswichtiges Problem geht, ist der Vorstand der einhelligen Auffassung, dass es absolut opportun sei, wenn Sekretär Lang an den vorgesehenen Sitzungen teilnehme.

6. Die I.F.K. hat Herrn Sekretär Lang zum korrespondierenden Mitglied der Studienkommission für die Erleichterung des int. Filmaustausches ernannt. Der Vorstand nimmt diese Wahl in zustimmendem Sinne zur Kenntnis.

7. Prozess Dreher-Pardey, Basel:

Die Herren Adelman und Lang berichten über einen Prozess, den das Mitglied Dreher (Cinémas Corso und Union in Basel) gegen seinen Hausmeister Pardey führte. Dreher hatte seinerzeit einen Mietvertrag abgeschlossen auf Grund von 25 % der «Brutto»-Einnahmen und hat demzufolge die Prozente auch von der Billettsteuer abgeliefert. Er stellte sich nach einiger Zeit auf den Standpunkt, dass zu den Brutto-Einnahmen niemals die Billettsteuer hinzugerechnet werden könne. Das Gericht hat jedoch trotz verschiedener Gutachten die Klage abgewiesen, da Herr Dreher bereits seit einigen Jahren auf genannter Basis den Mietzins bezahlte und damit seine Einwilligung gegeben habe. Da die eine Liegenschaft bereits in nächster Zeit zur Versteigerung kommt, besteht die Gefahr, dass Dreher mit seinem investierten Kapital zu Verlust kommt.

Der Vorstand beschliesst daher, Herrn Dreher insofern seinen Schutz angeeignet zu lassen, als dem Käufer oder einem neuen Mieter auferlegt wird, das Herrn Dreher gehörende Inventar zu einem angemessenen Preise zu übernehmen, andernfalls der S.L.V. dem neuen Betriebsinhaber die Mitgliedschaft verweigern würde. Der Vorstand gibt jedoch der Hoffnung Ausdruck, dass es Herrn Dreher gelingen möge, sich mit der Hausverwaltung auf Grund eines neuen Mietvertrages zu verständigen. Sekretär Lang wird ermächtigt, in beschlossenen Sinne mit dem Betreibungsamt zu verhandeln.

Anm. Der vorliegende Fall beweist, dass ein Mietvertrag nicht klar genug abgefasst werden kann, besonders bei prozentualer Miete. Um sicher zu gehen, sollte es immer heissen: so und so viel Prozente der *Netto-Billett*-Einnahmen abzüglich Billettsteuer.

8. Einem Gesuch der Schweiz. Handelszentrale, den Film «Exportrennen» zur kostenlosen Vorführung in den Kinotheatern zuzulassen, wird gegen eine einmalige Entschädigung an die Verbandskasse entsprochen, und zwar im Einvernehmen mit der Central-Film A.G., welche den Vertrieb übernimmt. Der Vorstand geht von der Erwägung aus, dass es sich bei diesem Film um eine im allgemeinen Interesse liegende Propaganda handle, die dem Kinotheater ebenfalls wieder zukommen wird. Ein ähnliches Gesuch der Schweiz. Telephonverwaltung wird an die Centralfilm verwiesen, da es sich hier um einen eigentlichen Propagandafilm handelt, der unter die mit der Central und andern Firmen abgeschlossenen Verträge fällt.
9. *Angelegenheit Flora, Luzern:*
Nach Anhörung der Parteivertreter Dönni und Morandini beschliesst der Vorstand einhellig, unter keinen Umständen von der Herrn Morandini schon früher gemachten Auflage, das Inventar des Flora-Kino inkl. Western-Apparatur zum Preise von Fr. 20,000.— zu übernehmen, abzugehen. Herr Morandini wird eine Frist von 8 Tagen eingeräumt, um sich zu entscheiden, ansonst der Vorstand die Aufhebung der prov. Mitgliedschaft in Erwägung ziehen müsste.
10. Ein Gesuch der Film-Dienst A.G., Zürich, die ihr für den Schmalfilm «Jä-soo» auferlegte Schutzzone von 5 km gänzlich aufzuheben, da für den Normalfilm keine Verträge mehr bestehen, wird abgewiesen. Dagegen steht es der Filmdienst A.G. frei, mit den einzelnen Kinotheatern zu verhandeln.
11. *Angelegenheit Capitol, Wohlen:*
Gemäss einem vorliegenden Bericht gelangt die Liegenschaft Kino Capitol in Wohlen demnächst zur Versteigerung. Der jetzige Betriebsinhaber Börner ersucht den Vorstand, ihn wenigstens insofern zu schützen, als bis Ende Juli 1938 kein anderer Mieter als Mitglied anerkannt werden soll. Da es sich um eine ziemlich kurze Frist handelt, wird dem Gesuche entsprochen.
12. Ein Gesuch von P. Schulthess, Wallenstadt, für die Bewilligung regelmässiger Vorführungen in Männedorf, wird zurückgestellt, bis weitere Erkundigungen vorliegen.
13. Als weitere Delegierte für die Film-Kommission der Schweiz. Landesausstellung werden dem Sekretariat die Herren Koch und Pfenninger beigegeben. Dem Zürcher-Verband steht es frei, noch einen dritten Herrn zu bestimmen.
14. *Neubau-Projekt in Wald:*
Der Vorstand nimmt Kenntnis von Verhandlungen mit dem jetzigen Kinobesitzer in Wald, Herrn Marinoni, sowie Herrn Schmid, der einen Neubau plant. Er gibt der Auffassung Ausdruck, dass die Herrn Marinoni offerierte Abfindung als sehr angemessen zu betrachten sei und empfiehlt Herrn Marinoni, das Angebot anzunehmen.
Weitere Geschäfte mehr internen Charakters beschäftigen den Vorstand bis in den Abend hinein.

J. Lang, Sekretär.

Filmkritik in der Tagespresse

Dass jeder Film, den die Kinotheater dem Publikum zeigen wollen, in den Tagesblättern besprochen sein soll, wird jedem einleuchten, der eine Ahnung vom Wesen des Films hat. Es liegt sowohl im Interesse des Theaterbesitzers, für den die Filmbesprechung in der Zeitung unter Umständen die beste Reklame bedeutet, als auch im Interesse der Allgemeinheit, die oft erwartet, was das Blatt zu einem Film sagt, bevor sie ihm die Ehre des Besuches erweist. Nach wie vor lässt sich der Zeitungsleser die Filmrubrik nicht entgehen, und ohne Zweifel regt eine günstige Kritik ihn zum Besuche eines Films an, während ein abfälliges Urteil geeignet ist, ihn davon abzuhalten.

Es liegt auf der Hand, dass also die Filmkritik in der Zeitung dem Kino ebenso sehr nützen wie schaden kann. Der Besitzer des Lichtspiel-Theaters hofft auf günstige Beurteilung, und er *hofft* nicht bloss, nein, er *erwartet sie bestimmt*, denn er weiss, dass er ein guter Kunde des Zeitungsverlegers ist, dem er als Inserent sehr wertvoll ist; andererseits muss das Blatt seinem Leserkreise ehrlich dienen und würde sich selbst schaden, wenn die Filmkritik nichts anderes wäre als eine ewige Textreklame. Schliesslich hat wenigstens ein Teil des Publikums auch ein eigenes Urteil in Sachen Film, sodass nach einigen absolut unverdienten Lobhudeleien das Ansehen des Blattes und das Vertrauen in seine Zuverlässigkeit verschwinden müssten.

So verlangt eine gerechte, ernsthafte Kritik vom Verfasser derselben erstens natürlich die geistigen Qualitäten, ohne die das Erfassen und Werten der Filme unmöglich wäre, dann aber auch den Mut, allenfalls die Wahrheit deutlich zu sagen, selbst wenn sie unliebsam empfunden würde. Vor allem aber muss der Kritiker über ein gewisses Mass von Bildung, Erfahrung und Takt verfügen, um in jedem Falle die eigene Meinung auch in *die Worte* zu kleiden, die nicht missverstanden werden können. Es ist nicht nur wichtig, *was* man schreibt, sondern ebenso sehr kommt es darauf an, *wie* es ausgedrückt ist. Eine gewisse sprachliche, stilistische Gewandtheit braucht es hiezu unbedingt. Ob alle diejenigen, denen die Filmkritik anvertraut ist, über die nötigen Eigenschaften verfügen — diese Frage stellen, heisst sie mit Nein beantworten.

Es wird in Kunstkritik über Musik, Theater, Malerei, Denkmäler, öffentliche Bauten etc. viel gesündigt durch Oberflächlichkeit, Unverstand, Parteilichkeit und unverantwortliches Geschwätz; die Filmkritik aber sollte wegen ihrer ständigen, ununterbrochenen Tätigkeit ganz besonders ernst und sachlich geführt werden. Wenn wir bessere Filme verlangen, so haben die Leute vom Film (Produzent, Verleiher und Saalbesitzer) auch das Recht, eine sachliche, gerechte und ernsthafte Kritik zu fordern.

A. Ku.